

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00175	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP-STE	20.05.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2022 Anlage(n): Anlage 1: Hundesteuersatzung Änderungsfassung Anlage 2: Hundesteuersatzung Fassung neu Anlage 3: Präsentation			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Frau Kaspar und Herr Schrode, 30 Min (davon 15 Min Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: 73.000,00 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: 160.000 EUR (2021)
224.000 EUR (2022)

Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird gem. Anlage zum 01.01.2022 neu gefasst. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.12.1996 außer Kraft.

Begründung:

Eine Hundesteuer wird bei der Stadt Friedrichshafen bereits seit dem Jahr 1974 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.07.1973 erhoben.

Der Gemeinderat hat zuletzt am 02.12.1996 mit Wirkung ab 01.01.1997 die Hundesteuer von 120,00 DM auf 180,00 DM erhöht. Die Umrechnung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2002 auf 92,00 €.

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2021/2022 wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, eine Anpassung der Steuersätze bei der Hundesteuer vorzunehmen.

Die Anzahl der Hunde, welche im Stadtgebiet angemeldet waren, hat sich wie folgt in den letzten Jahren entwickelt.

	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020	1.1.2021	2021 Stand 31.5.2021
Ersthunde	1.548	1.555	1.565	1.615	1.661	1.769
Weitere Hunde	51	57	70	75	80	103
Zwingerhunde	3	3	2	3	4	4
Steuerfreie Hunde	101	70	77	79	88	80
Gesamt	1.703	1.685	1.714	1.772	1.833	1.956
Veränderung		-18	+29	+58	+61	+123

Der derzeitige Trend seit dem Jahr 2019 ist, dass die Anzahl der Hundehaltungen weiter zunehmen wird, da sich viele Personen einen Hund beschaffen, um einen gewissen Status zu erlangen, einen sozialen psychologischen Bezugspunkt aufzubauen oder auch die eigene Fitness zu unterstützen.

Die Hundesteuer in den umliegenden Seegemeinden beträgt:
für den Ersthund: zwischen 96,00 € und 120,00 €,
für jeden weiteren Hund: zwischen 192,00 € und 240,00 € und
für Zwingerhunde: zwischen 192,00 € und 360,00 €.

Somit liegt die Stadt Friedrichshafen mit derzeit 92,00 € für den Ersthund, mit derzeit 184,00 € für jeden weiteren Hund unter der Hundesteuer, die in den umliegenden Seegemeinden festgesetzt werden.

Die Hundesteuer beträgt für Kommunen in Baden-Württemberg mit einer Einwohnerzahl zwischen ca. 50.000 bis 70.000 (lt. Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg)
für den Ersthund: zwischen 96,00 € und 126,00 €,
für jeden weiteren Hund: zwischen 192,00 € und 252,00 € und
für Zwingerhunde: zwischen 96,00 € und 378,00 €

Auch hier liegt die Stadt Friedrichshafen mit derzeit 92,00 € für den Ersthund darunter.
Ebenfalls lt. Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg beträgt die Hundesteuer derzeit für Ersthunde bei 16 Kommunen in Baden-Württemberg 132,00 € und bei 6 Kommunen über 132,00 € (144,00 € = 3, 150,00 € = 2 und 156,00 € = 1).

Die Gesamtkosten der Stadt Friedrichshafen für das Jahr 2020 beliefen sich auf ca. 114.700,00 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Müll-/Tütenbehälter (Anschaffung, Instandhaltung, Unterhalt, Leerung):	44.820,00 €
Bescheidversand (Jahresanfang, An-/Abmeldungen, Neuversand, Nachdruck):	2.300,00 €
Steuermarken:	160,00 €
Personalkosten (Abteilung Steuern, „Sags-doch“, KuM, sonstige)	60.750,00 €
Hard-/Software	6.700,00 €
<u>Gemeinkostenzuschlag</u>	<u>34.422,45 €</u>
<u>Gesamt</u>	<u>149.163,95 €</u>

Die Hundesteuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung, wie beispielsweise erhöhte Straßenreinigungskosten wegen Verschmutzungen durch Hundekot, darstellt. Als Steuer dient sie vielmehr zur Erzielung von Einnahmen, um allgemein der Kommune obliegende Aufgaben zu erfüllen. Zudem übersteigen die generellen Hundehaltungskosten für den Hundehalter wie z.B. für Futter, Pflege und tierärztliche Versorgung den Betrag der jährlich zu leistenden Hundesteuer um ein Vielfaches.

Somit stellt eine **Erhöhung der Steuer für den Ersthund: von 92,00 € auf 132,00 €, für jeden weiteren Hund: von 184,00 € auf 264,00 € und für Zwingerhunde: von 276,00 € auf 396,00 €** keine Unverhältnismäßigkeit dar.

Ebenfalls hat die Erhöhung der Hundesteuer keine erdrosselnde Wirkung, da die Hundesteuer monatlich für den Ersthund: 11,00 €, für jeden weiteren Hund: 22,00 € und für Zwingerhunde 33,00 € beträgt.

Falls eine Unverhältnismäßigkeit ggf. bestehen sollte, wird diese durch die in der Hundesteuersatzung vorgesehenen Antragsmöglichkeiten auf Ermäßigungen und Befreiungen sowie die Möglichkeit von Stundungen und Zahlungsaufschub vermieden. Die Hundesteuer erfüllt zudem eine Lenkungsfunktion, wodurch eine übermäßige Hundehaltung mit deren entsprechenden Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Kot und Lärm und Übergriffen verhindert werden soll. Bei der Wahl der Steuersätze ist nach Rücksprache mit der Stadtkasse darauf zu achten, dass der Jahresbetrag aufgeteilt in 12 Monate auf volle Euro bzw. 50 Cent lautet. Somit ist eine Abrechnung auf Grund unterjähriger An- und Abmeldungen und einer besseren/übersichtlicheren Teilbarkeit bei Stundungen und Ratenzahlungen möglich.

Folgende Befreiungen von der Hundesteuer, welche bisher laut Satzung gelten, werden im Rahmen der Neufassung zum 01.01.2022 herausgenommen.

Wachhunde und sogenannte Hausmeisterhunde:

Wenn ein Hund im Rahmen zur ausschließlichen Erzielung von Einkünften gehalten wird bzw. notwendig ist (z.B. ein Artistenhund), unterliegt dieser Hund gem. § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung nicht dem Besteuerungstatbestand. Hierzu ist es jedoch notwendig, dass es sich um einen ausschließlichen Einsatz des Hundes im Rahmen des Vollerwerbs handelt. Bei sogenannten Nebenerwerben ist ein Befreiungstatbestand nicht gegeben. Ebenfalls nicht unter § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung fallen solche Hunde, die als sogenannte Wachhund für einen Gewerbebetrieb, einer Landwirtschaft oder einer Lagerhalle eingesetzt werden, da sie dem Grunde nach nur aus Anlass der Ausübung des Berufs bzw. Gewerbes dienen und nicht unmittelbar Mittel zur Einkommenserzielung sind. Somit ist eine Hundehaltung, welche nicht ausschließlich der Erzielung von Einkünften dient, als Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf einzustufen und unterliegen daher keinem Befreiungstatbestand.

Dies wurde zwischenzeitlich durch entsprechende Rechtsprechungen bestätigt.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, diesen Befreiungstatbestand aus der Satzung herauszunehmen. Zudem ist es nicht nachprüfbar, ob die Hunde, welche nach der derzeit geltenden Hundesteuersatzungsfassung als sogenannte Wachhunde befreit sind, sich tatsächlich als Wachhunde auf Grund ihrer Größe, Rasse und Einsatzbarkeit als „Wachhund“ eignen. Hier ist dringend auf die Steuergerechtigkeit hinzuweisen.

Da die Hundesteuer bei der Stadt Friedrichshafen nunmehr **seit 25 Jahren** nicht mehr erhöht wurde, ist es notwendig die Hundesteuer dem heutigen Lohn- und Preisniveau anzupassen.

Derzeit erzielt die Stadt Friedrichshafen Einnahmen aus der Hundesteuer in Höhe von 168.636,00 € (Veranlagung zum 01.01.2021).

Vorausgesetzt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer mit einer **Erhöhung der Steuersätze wie oben vorgeschlagen** wird beschlossen, kann die Stadt Friedrichshafen voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 73.000,00 € erzielen.